
Einkaufsbedingungen

**der Carbo Tech Industries GmbH und der
Carbo Tech Composites GmbH,**

beide A-5020 Salzburg, Eugen-Müller-Strasse 16,
beide im folgenden kurz „Carbo Tech“ genannt

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von Carbo Tech abgeschlossenen Kauf-, Werk-, und Dienstleistungsverträge, ungeachtet deren Bezeichnung im einzelnen, sowie auch für deren Folgeaufträge, ohne dass wir getrennt darauf hinweisen müssen.

Im folgenden wird der von Carbo Tech mit Lieferungen, Werkleistungen oder Dienstleistungen beauftragte Auftragnehmer mit „Lieferant“ bezeichnet.

2. Vertragsschluss, Bestellungen, Rechnungen

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Lieferant und Carbo Tech richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Einzelvereinbarungen /Verträgen. Die Einzelvereinbarungen / Verträge gehen diesen Bedingungen vor.

Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Unsere Aufträge / Bestellungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt sind und der Lieferant nicht in einer Frist von 48 Stunden ab Erhalt schriftlich widerspricht oder mit definierten inhaltlichen Abweichungen schriftlich annimmt. Falls die Bestellung inhaltlich nur mit Abweichungen angenommen werden kann, bedeutet dies für Carbo Tech ein neues Angebot des Lieferanten, welches einer Prüfung seitens Carbo Tech und einer neuerlichen Annahme bedarf.

In allen die jeweilige Bestellung / Lieferung betreffenden Rechnungen und in allen anderen Schriftstücken hat der Lieferant unsere Bestellnummern anzuführen, anderenfalls Carbo Tech die Rechnung nicht bearbeiten kann und daher berechtigt ist, diese als nicht zugestellt zu betrachten.

3. Lieferung, Liefertermin, Höhere Gewalt

Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2000 und falls im Einzelfall keine andere Incoterm - Klausel vereinbart wurde, die Klausel DDP Salzburg Incoterms 2000. Die Ware ist bis zur Abladestelle durch den Lieferanten zu versichern.

Der Lieferant hat bei jeder Lieferung eine sachgemäße und einwandfreie Verpackung durchzuführen. Die Kosten für Versand, Verpackung und Transportversicherung sind vom Lieferanten zu übernehmen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen, insbesondere genaue Inhaltsangaben mit Warenbezeichnung, Stückzahlen, Gewichten, udgl. entsprechend den Bestellunterlagen beizugeben, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.

Bei allen Lieferungen oder Leistungen ist der vereinbarte Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den angegebenen Abnahmezeiten bei Carbo Tech genau einzuhalten.

Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der Lieferadresse oder die einwandfreie Abnahme. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind wir nicht verpflichtet.

Werden die vereinbarten Liefertermine, die grundsätzlich Fixtermine im Sinne des des § 919 ABGB sind, nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch wenn wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen, sind wir berechtigt, Schadenersatz für alle Schäden, einschließlich mittelbarer Vermögensschäden und des entgangenen Gewinns und zu verlangen.

Auf drohende Lieferverzögerung, deren Dauer und Ursache, hat uns der Lieferant sofort bei Erkennen hinzuweisen. In diesem Fall ist Carbo Tech berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termines und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Weiters ist im Falle des Lieferverzuges der Lieferant bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Konventionalstrafe von 2 % des Bestell- Gesamtwertes zu zahlen, jedoch begrenzt auf maximal 10% des Gesamtbestellwertes, mindestens aber € 500.- je Woche.

Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden bleibt uns vorbehalten.

Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Im Falle höherer Gewalt (z.B., aber nicht ausschließlich Streik, Krieg, Brandschäden, Überschwemmung) sind wir für deren Dauer von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen uns entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich grundsätzlich auf Anforderung zur Durchführung von Schulungs-, Wartungs- und Reparaturleistungen sowie zur Nachlieferung von Verschleiß- und Ersatzteilen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Lieferung.

4. Weitergabe , Vorlieferanten

Die ganze oder teilweise Weitervergabe des Auftrages ist nicht zulässig, es sei denn, es wird eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Carbo Tech gegeben. Die Vorlieferanten und etwaige Änderungen sind uns bekannt zu geben. In keinem Fall entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen Carbo Tech und den Unterlieferanten oder Vorlieferanten.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen. Eine Übertragung bedarf sowohl bei Einzel- als auch bei Gesamtrechtsnachfolge unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Carbo Tech ist jedoch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung im Wege der Einzelrechtsnachfolge an Dritte zu übertragen.

5. Versandvorschriften, Erfüllungsort

Im Falle der Lieferant die vorgegebenen Versandvorschriften oder vereinbarte Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden oder Kosten entstehen (z.B. Sonderfahrt, Mehrfracht, Stehkosten), hat diese der Lieferant in vollem Umfang zu übernehmen.

Fehlen detaillierte Versandvorschriften oder Versandbedingungen, ist die für uns günstigste Zustellart zu wählen.

Die Liefergegenstände und die Verpackung sind gemäß unseren Vorschriften bzw. aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und Erzeugerdatum (z.B. durch Teilenummer, Zeichnungs- Nr., Bestellnummer, Teilebenennung) zweifelsfrei festgestellt werden können.

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, unsere vorgenannte Unternehmensadresse.

6. Preise

Alle vereinbarten Preise sind Fixpreise, geliefert zum Bestimmungsort gemäß Incoterms und schließen sämtliche Kosten des Lieferanten, z. B. für Verpackung, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, erforderliche Dokumentationen und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen mit ein.

Angebote und zugehörige Unterlagen des Lieferanten sind, gleichgültig in welchem Umfang Vorarbeiten dazu erforderlich sind, für Carbo Tech unentgeltlich.

In Fällen von Serien – und Folgelieferungen hat uns der Lieferant während der Dauer des Liefer / Leistungsvertrages Waren, Leistungen zu liefern, welche in Bezug auf Preis, Qualität und Lieferzeiten konkurrenzfähig sind. Sollten wir feststellen, dass der Lieferant die Lieferung nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen ausführt, indem ein anderer möglicher Zulieferer die Fertigung und Lieferung des Vertragsgegenstandes zu günstigeren Bedingungen anbietet, ohne dass der Lieferant die Bedingungen übernimmt, werden mit dem Lieferanten über Möglichkeiten zur Erreichung der Bedingungen diskutieren. Wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einigung darüber erreicht wird, hat Carbo Tech das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ganz oder teilweise aufzulösen. Unbeschadet der Vertragsauflösung ist der Lieferant verpflichtet, die vor Vertragsauflösung abgesandten Bestellungen / Abrufe zu erfüllen.

7. Rechnungslegung, Zahlung

Nach Lieferung oder Leistung sind Rechnungen, wenn nicht anders vorgeschrieben, an das jeweils bestellende Unternehmen zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, Versandart und der Lieferscheine zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unsere steuerliche Abwicklung zu gewährleisten und müssen den zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneinganges bzw. mit vollendeter Leistungserbringung bzw. Endabnahme zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der

spätere ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

Wir bezahlen die übernommener Lieferungen oder Leistungen, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder binnen 60 Tagen netto.

Durch unsere Zahlung wird nicht automatisch die Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung ausgesprochen und stellt auch kein Anerkenntnis der Vertragskonformität der Lieferungen bzw. der Leistungen dar.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von uns aufzurechnen, soweit diese Ansprüche nicht anerkannt, strittig oder nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

Carbo Tech ist berechtigt, mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nicht zulässig, es sei denn, es wird eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

8. Qualität

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten, den zugesicherten Eigenschaften, dem Stand der Technik, den Sicherheits- und Qualitäts-, und den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Zur Sicherstellung der von Carbo Tech erwarteten Qualitätsleistung bei allen Lieferungen hat der Lieferant ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (mindestens EN ISO 9000 ff o.ä., ISO TS 16949 ; VDA 6.1) einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig nachzuweisen.

Carbo Tech ist berechtigt, durch Besuche und Audits die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten auch vor Ort zu überprüfen, z.B. nach VDA-Schrift 6.1 „QM System Audit“.

Der Lieferant hat die Liefergegenstände bei Produktion und Auslieferung ständig zu überprüfen.

Gemäß den VDA- Schriften darf der Lieferant im Fall von Serienlieferungen erst nach schriftlicher Genehmigung des Erstmusters durch uns mit der Serienfertigung beginnen. Für die Erstmusterprüfungen und die Dokumentationsform wird auf die VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität vor Lieferungen- Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie“ hingewiesen, es sei denn, es wird im Einzelfall mit Carbo Tech eine andere Serienabsicherung vereinbart.

Insoweit für Liefergegenstände bzw. Leistungen vertragliche, gesetzliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, (z.B. bei Sicherheitsbauteilen udgl.) ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende lückenlose Qualitäts-Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen / Daten / Muster / Dokumentationen über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen. Allfällige Unterprioritäten sind vom Lieferanten in diese Verpflichtung einzubinden. Die Mindestforderung wird in der VDA- Schrift 1 „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ als Leitlinie beschrieben.

Für zu liefernde Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt ausgehen können sowie für Sachen die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Handhabung, Verpackung, Transport, Lagerung und Abfallentsorgung erfahren müssen, muss uns der Lieferant unaufgefordert und im Vorhinein die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter übergeben.

9. Gewährleistung

Falls in einem Einzelvertrag nicht anders festgelegt, leistet der Lieferant für die bestellkonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung, für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, für dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion, für die Güte der Ausführung, für alle zugesicherten Eigenschaften und für Verwendung von einwandfreiem Material bei beweglichen Sachen 36 Monate und bei unbeweglichen Sachen oder Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, 60 Monate Gewähr. Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des Liefergegenstandes durch unseren Endkunden oder im Falle des Einsatzes bei uns mit der mangelfreien Abnahme der Lieferung / Leistung durch uns zu laufen.

Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die offen erkennbar sind, wie z.B. Verpackungsfehler, Transportschäden, Falschlieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen. Derartige Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung melden. Für Carbo Tech besteht ausdrücklich keine weitere Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und der diesbezüglichen kaufmännischen Mängelrüge. Von Carbo Tech können vielmehr auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Carbo Tech hat das Recht, Im Gewährleistungsfall nach eigener Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, den Mangel von anderer Stelle auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen. Bei Beanstandungen sind wir berechtigt, im Fall eines auftretenden Mangels in Lieferungen eine Aufwandsentschädigungspauschale von € 50.- je Beanstandung dem Lieferanten zu verrechnen. Alle unsere darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Gewährleistungspflicht beginnt nach erfolgter Mangelbehebung durch den Lieferanten und nach Abnahme der Verbesserung durch Carbo Tech für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz seitens Carbo Tech bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt.

10. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw. Leistung aus seinem oder dem Verschulden seines Erfüllungsgehilfen entstehen. Bei Schäden, die durch einen tatsächlichen oder behaupteten Mangel – wenn diese Behauptung nicht ohne eingehende Überprüfung des Liefergegenstandes widerlegen lässt – des Liefergegenstandes, einer Verletzung des Liefer-, Leistungsvertrages oder sonstiges rechtswidriges Verhalten des Lieferanten verursacht werden, hat der Lieferant uns und unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen. Im Falle, dass Carbo Tech von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird, muß der Lieferant beweisen, dass ein Fehler seines gelieferten Produktes im Sinne der Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, uns diesbezüglich voll zu informieren und in einem Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen sowie uns von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von uns an Dritte erbrachten Leistung ist. Der Lieferant hat uns und unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizuhalten, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des Lieferanten notwendig war. Zur Abdeckung seiner Haftung gegenüber Carbo Tech und Dritten muss der Lieferant auf eigene Kosten Versicherungen in erforderlicher Höhe abschließen und aufrechterhalten sowie uns auf Verlangen die aktuellen Belege vorweisen. Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, verpflichtet er sich, Carbo Tech schad- und klaglos zu halten.

11. Fertigungsmittel, Eigentum, Geheimhaltung

Unter Fertigungsmittel sind insbesondere Betriebsmittel, Produktionsanlagen, Matrizen, Werkzeuge, Gesenke, Prüf- und Messmittel, Lehren, Proben, Komponenten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Behelfe, die für die Fertigung, Prüfung und Test der Liefergegenstände gegebenenfalls erforderlich sind, zu verstehen. Falls Carbo Tech dem Lieferanten Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben diese unser uneingeschränktes materielles und geistiges Eigentum. Das gleiche gilt auch für im Auftrag von Carbo Tech angefertigte Fertigungsmittel, welche von Carbo Tech bezahlt wurden. Diese Fertigungsmittel sind vom Lieferanten eindeutig als Eigentum von Carbo Tech dauerhaft zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge eingesetzt

werden. Betriebsfremden dritten Personen dürfen sie weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung unseres Auftrages bzw. nach Beendigung des jeweiligen Vertrages sind sie uns kostenlos zurückzusenden, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung geschlossen.

Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten die geeignete Lagerung, Instandhaltung und Wartung unserer Fertigungsmittel in der Weise vorzunehmen, dass Beschädigungen, Verlust oder Untergang, auch solche durch höhere Gewalt, ausgeschlossen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die ihm überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen bleiben Eigentum von Carbo Tech und müssen vor Dritten geheimgehalten werden und dürfen ohne Zustimmung von Carbo Tech weder vervielfältigt, noch Dritten überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Carbo Tech gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung können wir vom Lieferanten eine Vertragsstrafe begehren, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen. Darüber hinausgehend Rechte von Carbo Tech bleiben davon unberührt.

Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung mit uns nur nach unserem schriftlichen Einverständnis hinweisen

12. Gerichtstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

Für die Auslegung und die Regelung von Differenzen aus gegenwärtigem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN- Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Streitigkeiten sind ausschließlich vor dem sachlich in Salzburg / Österreich zuständigen Gericht auszutragen. Carbo Tech ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach geltendem Recht zuständig gemacht werden kann.

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam oder ungültig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.

Die für die einzelnen Punkte dieser Einkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen nur der Orientierung und sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen.

Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.